

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses (Bescheinigung, dass es sich um keinen gefährlichen Hund handelt)

- Halter des Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zulauf als Fundtier bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet wurde bzw. im Tierheim abgegeben wurde.
- Diese Antragsart trifft zu für
 - a) Hunde folgender Rassen oder -gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler, wenn der Hundehalter die Ungefährlichkeit des Hundes mittels Sachverständigengutachten (Negativgutachten) nachweist
 - b) alle anderen Hunde, wenn der Hundehalter selbst den Hund als gefährlich einordnet bzw. wenn die Gefährlichkeit durch einen Sachverständigen festgestellt wurde,
 - c) alle anderen Hunde, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens von Amts wegen als gefährlich eingestuft werden müssen.
- Das Negativzeugnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a.
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) den Nachweis mittels Negativgutachten erbracht hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in Ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist,
 - c) den Hund dauerhaft mittels Mikrochip-Transponder kennzeichnen lassen hat,
 - d) seine Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.
- Gemäß Festlegung des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg kann das „Negativgutachten“ ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden (siehe Liste).
- Das Gutachten muss folgende Mindestangaben aufweisen:
 - a) Angaben zum Gutachter (Name, Anschrift usw.)
 - b) Angaben zum Hundehalter (Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift)
 - c) Angaben zur Person, die den Hund zur Begutachtung vorstellt (wenn nicht gleich Hundehalter)
 - d) Angaben zum begutachteten Hund (Hunderasse, Wurfdatum, Geschlecht, Farbe, Rufname, evt. besondere Merkmale, Mikrochip-Nummer)
 - e) Angaben zur Durchführung der Begutachtung (wann (Datum), in welcher Zeitspanne (Stundenangaben), wo (genaue Angabe des Ortes) erfolgte die Begutachtung des Hundes)
 - f) Angaben zum Verhalten des Hundes während der Begutachtung (wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit Menschen, insbesondere bei vorbeilaufenden Passanten, bei vorbeifahrenden Radfahrern oder bei spielenden Kindern)
 - g) Wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit anderen Hunden oder anderen Tieren
 - h) Abschlussbemerkung (Einschätzung, ob der begutachtete Hund eine bzw. keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist)
 - i) Datum und Unterschrift des BegutachtersWird das Gutachten handschriftlich erstellt, müssen die Punkte 1 bis 8 sowie das Datum des Punktes 9 für jedermann lesbar sein.

- Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV seine Zuverlässigkeit im Sinne der Hundehalterverordnung nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist das Führungszeugnis des Antragstellers vorzulegen. Das Führungszeugnis darf nach § 12 Abs. 3 HundehV zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV weiterhin die Pflicht, seinen Hund mittels Mikrochip-Transponder dauerhaft kennzeichnen zu lassen. Die Mikrochip-Nr. soll die eindeutige Identifizierung des Hundes gewährleisten. Da der Mikrochip-Transponder von einem Tierarzt nur unter die Haut gespritzt wird, ist die Kennzeichnung auch bei einem jungen Hund vornehmen zu lassen.
- Da sich bei einem noch sehr jungen Hund die Charakterzüge erst herausbilden und durch Erziehungsmaßnahmen geprägt werden, ist die Einschätzung seiner Ungefährlichkeit im Regelfall erst mit Vollendung seines ersten Lebensjahres möglich. Somit kann der Hundehalter das Negativgutachten erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Hundes erstellen lassen. In diesem Fall wird eine befristete Erlaubnis zum Halten dieses Hundes erteilt. Voraussetzung dazu ist jedoch die Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses.
- Gemäß Tarifstelle 8.2.2 der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI) ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 bis 125,00 Euro vorgesehen.